

Allgemeine Geschäftsbedingungen der kompaga Ges. für elektronisches Publizieren mbH

Stand Juni 2018 – Seite 1 von 1

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen der kompaga Ges. für elektronisches Publizieren mbH als Auftragnehmer (im folgenden "kompaga" genannt) und dem Auftraggeber (im folgenden "KUNDE" genannt), soweit nicht vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KUNDEN wird widersprochen, soweit sie von den nachfolgenden Bedingungen abweichen.

§ 2 Angebot und Bestellung

1. Die Angebote von kompaga verstehen sich freibleibend und vorbehaltlich Änderung und Irrtum.
2. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Annahme der Lieferung durch den KUNDEN zustande.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. kompaga kann monatlich abrechnen. Bei Aufwandsarbeiten halten die Mitarbeiter von kompaga die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position und der Art der Tätigkeit in einer Liste fest und legen diese mit der Rechnung vor. Der KUNDE kann jederzeit Einsicht in die Liste verlangen.
2. Alle Forderungen sind mit Zugang der Rechnung bzw. mit Ablieferung fällig ("Zahlungsfrist" und ohne Abzüge binnen 14 Tagen zahlbar
3. Der KUNDE ist - unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen fehlender oder fehlerhafter Gegenleistung zu verweigern - nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die von kompaga anerkannt worden sind.
4. Der KUNDE gerät spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht begleicht. kompaga bleibt vorbehalten, den Verzug auch vorher durch Zusendung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung herbeizuführen.
5. kompaga ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Der Nachweis eines höheren Verzugssschadens bleibt kompaga unbenommen.
6. Soweit nicht anders vereinbart gelten für alle in Auftrag gegebenen Leistungen die üblichen Stundensätze von kompaga in Höhe von EUR144,- pro Mannarbeitsstunde zzgl. MwSt. Dies gilt auch für erteilte Aufträge zur Erstellung eines aussagefähigen Angebotes oder einer Konzeption.
7. Erstlieferungen erfolgen nach Wahl von kompaga gegen Vorkasse oder per Nachnahme.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren, Software und Arbeitsergebnisse bleiben Eigentum von kompaga bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen durch den KUNDEN.
2. kompaga behält sich vor, diesen Eigentumsvorbehalt durch geeignete Maßnahmen wie etwa das Zurückhalten von Passwörtern oder Sperren von Inhalten zu sichern. Der KUNDE hat kompaga bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von kompaga zu unterrichten.

§ 5 Lieferzeiten und Leistungsänderung

1. Die Lieferzeit ist mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb von kompaga verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. kompaga kann für vereinbarte Termine ferner dann nicht einstehen, wenn sie aufgrund von Änderungs- oder Sonderwünschen des KUNDEN, die nicht Bestandteil des ursprünglich erteilten Auftrags sind, nicht eingehalten werden können.
3. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und Termine setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten und Obliegenheiten des KUNDEN voraus.
4. Will der KUNDE seine Anforderungen ändern, ist kompaga verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für kompaga insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann kompaga eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine verlangen. Der KUNDE wird auf Wunsch von kompaga seine Änderungswünsche bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. kompaga wird diese Aufgabe auf Wunsch des KUNDEN gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.
5. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des KUNDEN, kann kompaga auch die Vergütung seines Mehraufwandes verlangen.
6. kompaga wird das Verlangen nach Vertragsanpassung unverzüglich geltend machen. Der KUNDE wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen verlangten Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist.
7. Bei Lieferung von individuellen Druckerzeugnissen und digitalen Medien kann eine branchenübliche, technisch bedingte Mehr- bzw. Mindermenge von bis zu 10%, maximal 500 Stück je Auftrag zustande kommen. Berechnet wird die jeweils tatsächlich gelieferte Menge.

§ 6 Produktionsmaterial

1. Der KUNDE stellt kompaga die für die Herstellung erforderlichen Ausführungsunterlagen kostenfrei zur Verfügung. Sämtliche Ausführungsunterlagen, insbesondere Mastertapes, sonstige Daten und Filme, sind kompaga in Form von Duplikaten zur Verfügung zu stellen. Der KUNDE trägt die Verantwortung dafür, dass die Ausführungsunterlagen bei Bedarf reproduziert werden können.
2. Nicht vom KUNDEN geliefertes Produktionsmaterial, insbesondere Glassmaster, Stampoer Film- und Bandmaterial, bleibt Eigentum von kompaga, auch wenn der KUNDE die Herstellungsarbeiten trägt.
3. kompaga bewahrt dieses Material nach Abschluss des Auftrages sechs Monate lang unentgeltlich auf. Nach Ablauf dieser Frist gibt kompaga dem KUNDEN Gelegenheit, sich schriftlich innerhalb von vier Wochen zur weiteren Verwendung des Produktionsmaterials zu äußern. Außer sich der KUNDE innerhalb der gesetzten Frist nicht, hat kompaga das Recht, mit dem Produktionsmaterial nach eigenem Belieben zu verfahren, insbesondere es zu vernichten. Die Haftung für Schäden am verwahrten Material ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Der KUNDE verpflichtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, kompaga von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen, insbesondere Urheberrechtsverletzungen, freizuhalten, welche im Zusammenhang mit dem Produktionsmaterial entstehen. Er sichert gleichzeitig zu, sämtliche Lizenzen und Verwertungsrechte erworben und geprüft zu haben. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf Ansprüche von Schutzrechtsverwertungsgesellschaften wie der GEMA. Der KUNDE ist verpflichtet, kompaga sämtliche Informationen zur Weiterleitung an solche Schutzrechtsverwertungsgesellschaften oder sonstige Rechteinhaber zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Pflichten und Rechten benötigen und die für kompaga für die Prüfung von bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechten und die Abrechnung von Lizenzgebühren von Bedeutung sind.

§ 7 Haftung für Schutzrechtsverletzungen

1. kompaga haftet dafür, dass seine individuellen Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, und stellt den KUNDEN von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.
2. Macht ein Dritter gegenüber dem KUNDEN geltend, dass eine Leistung seine Rechte verletzen würde, benachrichtigt der KUNDE unverzüglich kompaga. Er überlässt es kompaga und für diese ggf. deren Vorlieferanten – soweit wie zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.
3. Werden durch eine Leistung Rechte Dritter verletzt, wird kompaga nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- dem KUNDEN das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder
- die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen.

4. kompaga ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem KUNDEN die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihm gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 8 Laufzeit und Kündigung von Wartungs- und Pflegeverträgen

1. Soweit nicht anders vereinbart, gilt bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistung hat, sowie für Mietverträge eine Laufzeit von einem Jahr
2. Die Verträge können, abgesehen von einer Preisänderung, mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tage des Vertragsabschlusses, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich vereinbart worden ist.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

§ 9 Nutzungsrechte

1. Der KUNDE ist berechtigt, die Leistungen für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen. Soweit nicht vertraglich ausdrücklich abweichend vereinbart, erhält der KUNDE ein nichtausschließliches Nutzungsrecht, beschränkt auf eine Einzelplatznutzung.
2. Der KUNDE darf Leistungen, an denen kompaga ein Urheberrecht besitzt, nicht anderweitig verwenden, soweit dies nicht ausdrücklich durch Vertrag oder Gesetz erlaubt ist. Dritten darf der KUNDE keine Nutzungsrechte, insbesondere keine Bearbeitungsrechte einräumen, soweit dies nicht für die eigenverantwortliche Instandhaltung und Pflege der Software nötig ist.
3. Die Programme dürfen nur auf solchen Systemumgebungen eingesetzt werden, für die kompaga diese freigegeben hat. Der KUNDE wird kompaga unverzüglich über Änderungen der Systemumgebung unterrichten.
4. Ist eine andere systemtechnische Variante der Programme für die Nutzung erforderlich, wird kompaga sie, sofern verfügbar, im Austausch gegen einen angemessenen Aufpreis unter Berücksichtigung der Bereits gezahlten Überlassungsvergütung liefern.

5. Der KUNDE darf das Einsatzzrecht je Programm auf einen anderen Anwender übertragen, wenn er auf den Einsatz des Programms verzichtet und der andere sich vor dessen Erhalt durch Erklärung gegenüber kompaga zum Programmschutz verpflichtet und den vereinbarten Umfang des Einsatzzrechts anerkennt.

§ 10 Sachmängelhaftung und Haftung im Allgemeinen

1. kompaga steht dafür ein, dass die geschuldete Leistung sowie die Programme bei vertragsgemäßem Einsatz ihren Vorgaben aus der Programmbeschreibung bzw. der jeweiligen Spezifikation entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber diesen Vorgaben aufheben oder mindern. Unerhebliche Abweichungen der geschuldeten oder von der gelieferten Ware sind technisch bedingt und gelten daher nicht als Mangel.
2. Treten Fehler auf, wird der KUNDE diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen (z. B. Beschreibung des Fehlers sowie der Aktionen, die zum Fehler führten, wörtliche Wiedergabe einer Fehlermeldung) schriftlich rügen. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien kompaga von jeglicher Sachmängelhaftung.
3. Berechtigte Mängelrügen für offensichtliche Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe gegenüber kompaga angemeldet wurden. Als berechtigte Mängel gelten nur technische Unzulänglichkeiten, die nach dem bisherigen Stand der Technik vermeidbar gewesen wären, nicht jedoch z.B. geschmackliche Gesichtspunkte. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt, eine Anzeigefrist von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware beim KUNDEN. Bei berechtigten Beanstandungen besteht Anspruch zunächst auf Nachbesserung oder Nachlieferung in Höhe des Marktwerts der zu liefernden Software. Dem KUNDEN bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder innerhalb von 12 Monaten sei Ablieferung beim KUNDEN Schadensersatz zu verlangen. Der KUNDE muss verbindlich erklären, welches der vorbenannten Rechte er ausüben will. Ein Rücktritt des KUNDEN ist ausgeschlossen, sofern er nicht auf einen Sachmangel beruht, den kompaga zu vertreten hat.

4. Für Beschädigung oder Verlust von Daten auf kundeneigenen – oder kompaga überlassenen Datenträgern sowie auf den elektronischen Datenübertragungswegen und Netzwerken wird eine Haftung nur für Kosten übernehmen, die für die mit vertretbarem Aufwand zu leistende Wiederherstellung der Daten aus geeigneten Datensicherungen entstehen. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen. kompaga haftet daher nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, insbesondere wird keine Haftung für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden übernommen, es sei denn der Schaden beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Handeln von kompaga. Die Pflicht zum Ersatz sonstiger, infolge leichter Fahrlässigkeit entstandener Schäden ist auf den Ausgleich typischer und voraussehbarer Schäden beschränkt. Die Schadensersatzpflicht für durch kompaga schuldhaft verursachte Schäden von Leben, Körper oder der Gesundheit ist der Höhe nach unbegrenzt.
5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Die Frist für eine Sachmängelhaftung beträgt, 12 Monate, gerechnet ab Übergabe an den KUNDEN. Hiervon unberührt bleiben weitergehende oder auch verkürzte Garantieverprechen des Herstellers oder von kompaga. Auch bei kürzerer Garantie bleibt die Gewährleistungsfrist unberührt.
7. Dem KUNDEN stehen Ansprüche aus Sachmängelhaftung nur zu, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der KUNDE hat kompaga soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von kompaga einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

8. kompaga hat das Recht, Mängel zu beseitigen. Ein Erfolg der Mängelbeseitigung ist nicht geschuldet. Dabei braucht die Beseitigung von Mängeln, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version zu erfolgen. Bei Bedarf wird kompaga Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für ihn zumutbar ist; bei Software von Vorlieferanten gilt das nur, soweit kompaga dazu technisch und rechtlich in der Lage ist.

9. Die Sachmängelhaftung erlischt für solche Programme, die der KUNDE ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der KUNDE im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

10. kompaga kann die Vergütung seines Aufwandes verlangen, soweit er auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat oder ohne dass der KUNDE die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 geschaffen hat, kompaga darauf hinweist, der KUNDE dennoch Mängelsuche wünscht, kompaga aber keinen Mangel findet.

§ 11 Haftung bei Datenschutzverletzungen

1. kompaga steht dafür ein, dass geltende Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. kompaga wird nicht ohne Einverständnis des KUNDEN persönliche Daten an Dritte weitergeben.
2. Der KUNDE ist bezogen auf seine personenbezogene Daten und die seiner Kunden verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO und daher verpflichtet, bei der Übermittlung seiner persönlichen oder Produktionsdaten an kompaga sicher zu stellen, dass er dabei geeignete Verfahren zur Einhaltung des Datenschutzes (EU-DSGVO) verwendet.
3. Der KUNDE wird –soweit erforderlich– darauf achten, dass er eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung mit kompaga abschließt.
4. Der KUNDE ist für die Bearbeitung und Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der sonstigen nach den Art. 15 ff. DSGVO bestehenden Rechte der betroffenen Personen („Betroffenenrechte“) zuständig und verantwortlich.
5. Der KUNDE ist insbesondere für die Prüfung und Bearbeitung aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 12 DSGVO (nachfolgend als „Datenpanne(n)“ bezeichnet) einschließlich der Erfüllung aller deshalb etwaig bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art.33 DSGVO oder gegenüber betroffenen Personen nach Art. 34 DSGVO zuständig.
6. Der KUNDE wird kompaga unverzüglich und vollständig informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.
7. Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.
8. Die Parteien stellen einander im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, soweit sie jeweils Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösende Ursache tragen. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Partei etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften mit der Maßgabe, dass die mit der Geldbuße belegte Partei zunächst die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft haben muss. Bleibt die jeweilige Partei danach ganz oder teilweise mit einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem internen Anteil an der Verantwortung für den Verstoß entspricht, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem die andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

§ 12 Untersuchungspflicht des KUNDEN

1. Der KUNDE ist verpflichtet, die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware oder der Software samt Dokumentation auf die wesentlichen Funktionen und auf ihre Mängelfreiheit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Die Prüfrfrist beträgt zwei Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist und die gelieferte Ware oder Software gilt als genehmigt. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben. Im übrigen gelten die §§ 377 f. HGB entsprechend. Nach Ablauf dieser Frist können offensichtliche Mängel nicht mehr gerügt werden.

2. kompaga ist bereit, im Zusammenhang mit der Installation den KUNDEN bei einer Fehlerprüfung gegen gesonderte Vergütung zu unterstützen.

§ 13 Arbeitsort, Mitwirkungspflicht des KUNDEN

1. Die Arbeiten werden nur bei Bedarf beim KUNDEN durchgeführt.
2. Für Leistungen, die die Mitarbeiter von kompaga nicht am Ort ihrer Geschäftsstelle erbringen, werden bei Abrechnung nach Aufwand gesondert Fahrzeiten, –kosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.
3. Der KUNDE ist verpflichtet, kompaga soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebs-sphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der KUNDE stellt auf Wunsch von kompaga unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
4. Auf Verlangen von kompaga hat der KUNDE die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Sonstiges

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (mit Ausnahme des Deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG)).
2. Gerichtsstand gegenüber einem Vollkaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von kompaga.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages sollen schriftlich fixiert werden.
4. Sollte eine oder mehrere der genannten Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Geltung des Vertrages und der Geschäftsbedingungen und die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine im Wege der Auslegung und Wahrung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes zu ermittelnde Regelung.